Übergabe einer Petition gegen das geplantes Baugebiet „Am Wäldchen“ an den Gemeinderat der Ortsgemeinde Eitelborn

(am 10.Oktober um 17:00 Uhr in der Ortsgemeindeverwaltung / Triftstr. 6 in Eitelborn)

https://www.openpetition.de/petition/online/unser-waeldchen-muss-bleiben

Klimaschutzgesetz, Aktionsprogram Natürlicher Klimaschutz der Bundesregierung und das Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz betonen die Bedeutung, Erhaltung und Weiterentwicklung von naturnahen Waldgebieten als natürliche Kohlenstoffsenken mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz. Die Umwandlung von Wald in Bauland ist in einer Zeit von Klimawandel, Hitzerekorden, Dürreperioden und Trinkwasserrationierung nicht zeitgemäß und im konkreten Fall „geplantes Baugebiet Am Wäldchen“ aus einer Reihe von Gründen fragwürdig.

Wir, Anwohner, Vertreter des NABU Montabaur und 270 Unterstützer unserer Petition aus Eitelborn (462 Unterstützer insgesamt, überwiegend aus Nachbarorten), wenden uns daher an den Gemeinderat, die Pläne für die Umwandlung des Waldgebietes in Bauland zu beenden.

1. Warum haben wir den Weg einer Petition an den Gemeinderat gewählt?

Wir konnten zentralen Argumenten auf anderem Weg kein Gehör verschaffen. In den von uns verfolgten letzten Gemeinderatssitzungen wurden alle guten Ansätze, von Mitgliedern der Fraktionen SPD und Labonte, ökologische Fragen in die Diskussion einzubringen schnell wegmoderiert und in Protokollen sowie Mitteilungen des Blättchens nicht adäquat wiedergegeben.

Bei eigenen Gesprächen mit unserem Bürgermeister Daniel Best argumentierte dieser mit alten Beschlüssen des Gemeinderates von 2017, noch älteren Absprachen mit Grundstückseigentümern, vermeintlich wirtschaftlichen Vorteilen für die Gemeinde, Verwaltungsvorgaben und zunehmend angstmachenden Kostenszenarien für die Erschließung der Straße „Am Wäldchen“.

Uns geht es aber um Klima-, Grundwasser- und Artenschutz, Ortsbild, Spiel- und Erholungsräume! Diesen, in der heutigen Zeit drängenden Fragen, wurde kein angemessener Raum gegeben.

2. Wie ernst meint es der Gemeinderat mit Artenschutz bzw. Umweltschutz?

Im Rahmen des geplanten Bauvorhabens wurde 2019 eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Anhang 1) durchgeführt, die Schutzgüter identifiziert (z.B. Bedeutung des Gebietes für Kohlenstoffspeicherung (Klimafunktion), Lokalklima, Grundwasserbildung, Arten- und Biotopschutz) und das Vorhaben *„aufgrund der Klimasituation und angesichts aller globalen Bemühungen als **nicht zeitgemäß**“* bewertet sowie erforderliche Untersuchungen klar benennt (*„Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist daher zur Abklärung artenschutzrechtlicher Belange für die Avifauna (*Vögel*), Fledermäuse und die Haselmaus eine vertiefende Untersuchung über eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.“ / Resümee der Risikoabschätzung, Seite 20)*

Der Artenschutzbericht von 2021 (Anhang 1) erfüllt allerdings nur einen kleinen Teil der geforderten Untersuchungen. Inhaltlich haben Herr und Frau Braun (ehemalige Leitung Naturpark Nassau – Stellungnahme Anhang 2) und Herr Kukat (NABU – Anhang 3) die Mängel klar benannt. Der Einfluss der geplanten Rodungsmaßnahmen auf Vögel und Fledermäuse wurde z.B. nicht weiter untersucht.

Die Prüfung von Umweltbelangen und Artenschutzaspekten wurde offensichtlich nicht im geforderten Maße durchgeführt und erfolgte laut Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde (Hr. Kemper) nur im „beschleunigten Verfahren“. War das wirklich angemessen und zulässig, die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung von 2019 stellt ja deutlich die mutmaßlich tangierten Schutzgüter heraus und benennt klar die erforderlichen Untersuchungen!?

Die Frage der Relevanz von Artenschutz stellt sich auch ganz aktuell: Ein mitten im geplanten Baugebiet liegender Greifvogelhorst (siehe Bild), nach eigenen Beobachtungen und Einschätzung von Vertretern des NABU wahrscheinlich das Nest eines Rotmilans, wurde übersehen und bei den bisherigen Planungen nicht berücksichtigt.

Die Meldung dieses streng geschützten Greifvogelhorstes erfolgte Anfang September 2022 an den Gemeinderat, die Untere Naturschutzbhörde und die Kreisverwaltung Montabaur. Was wird unternommen, um die Relevanz dieser Beobachtung für die Bebauungspläne zu untersuchen? Die Zerstörung von Greifvogelhorsten ist nach Naturschutzgesetzen verboten!

3. Gibt es in Eitelborn keine Alternative dazu Wald in Bauland umzuwandeln?

Laut § 1a (2) Bau GB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ soll die Notwendigkeit der Umwandlung „…als Wald genutzter Flächen begründet werden und Ermittlungen zu Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und … angestellt werden.“ (siehe Anhang 4).

Gibt es in Eitelborn keine Alternativen zur Umwandlung von Wald in Bauland? Im Gemeinderat wurde mehrfach von 40 unbebauten und erschlossenen Baugrundstücken und auch leerstehenden Häusern gesprochen. Ein Rundgang durch den Ort bestätigt dieses Bild. Auch alternative Flächen gibt es, wir zitieren in diesem Zusammenhang unseren Bürgermeister Daniel Best im Wochenblatt der VG Montabaur (26/2022, S. 39 https://archiv.wittich.de/epapers/413/2022/26/html5forpc.html):

> 3. … *„Ginge es um rein wirtschaftliche Interessen der Ortsgemeinde, wäre eine Erschließung auf den vielen flacheren Gemeindeflächen wesentlich lukrativer und einfacher zu erreichen.“*

Die Erhaltung von Waldgebieten ist für den Klima-, Arten- und Grundwasserschutz von zentraler Bedeutung, daher auch die hohen Hürden im Baugesetzbuch. Fassungslos verfolgt man die Berichterstattung über die Abholzung von Regenwäldern in Brasilien und Waldbrände in Europa ohne hier Einfluss nehmen zu können. Ist es in der Ortsgemeinde Eitelborn aber wirklich notwendig und alternativlos die Umwandlung eines intakten Waldgebietes in Bauland voranzutreiben?

4. Können die Rodungs- und Bebauungspläne mit unkontrolliert abfließendem Oberflächenwasser begründet werden?

In einer Stellungnahme des Bürgermeisters im Wochenblatt der VG Montabaur (26/2022 https://archiv.wittich.de/epapers/413/2022/26/html5forpc.html) werden die Bebauungspläne mit *„aus dem Hang unkontrolliert abfließendem Oberflächenwasser“* begründet und in diesem Zusammenhang angeführt, dass *„laut Bodengutachten der Untergrund wasserundurchlässig ist“*.

Dieses Bodengutachten ist auf den Seiten der VG Montabaur nicht zu finden und wurde auch auf Nachfrage von der Gemeindeverwaltung nicht vorgelegt. Es entsteht der Eindruck, dass hier mit einem nicht-existierenden Gutachten im amtlichen Teil des Wochenblatts argumentiert wurde!?

Belegbar ist: Im Wäldchen liegen laut artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung (siehe Anhang 1) *„gute Bedingungen für die Grundwasserneubildung“* vor, *„vernässte Bereiche sind nicht vorhanden“*, es wird von einer *„mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser“* gesprochen. Der Boden des Wäldchens nimmt demzufolge Niederschlagswasser auf und reduziert den Abfluss von Oberflächenwasser, minimiert somit das Risiko für Hochwasserschäden an tieferen Stellen der Ortsgemeinde und unterstützt die Grundwasserneubildung.

5. Welche Folgen hätte es, wenn der Gemeinderat die Bebauungspläne „Am Wäldchen“ nicht weiterverfolgt?

Die Sache ist politisch noch nicht entschieden und zwischen den Fraktionen umstritten, der Gemeinderat könnte z.B. dem noch zu erstellenden Bebauungsplan mehrheitlich die Zustimmung verweigern bzw. keine weiteren Gutachten in Auftrag geben. Wäre das schlimm?

Unsere Rotmilane behielten ihren Nistplatz, die Fledermäuse ihre Quartiere, eine Menge Kohlenstoff bliebe in schönen alten Bäumen gebunden und gelangt nicht als CO_2 in die Atmosphäre. Regen könnte weiter versickern und würde nicht über versiegelte Flächen und Kanäle schnell abfließen. Kinder behielten ihren Spielplatz, das Ortsbild bliebe erhalten und das Lokalklima würde in Hitzeperioden von der kühlenden Wirkung des Waldgebietes stabilisiert.

Der Ortsgemeinde bliebe ein finanzielles Risiko erspart. Es müssten keine hohen Summen für den Erwerb der Grundstücke von Eigentümern bzw. Inhabern von im Grundbuch vermerkten Vorkaufsrechten aufgewendet werden, die vielleicht nicht wieder eingespielt werden können. (Anmerkung: bei der Bebauung Struthfeld II mussten Grundstücke für die Gemeinde mit Verlust veräußert werden / Hanglage, felsiger Untergrund, volatile Baukosten, Zinsen erhöhen „Am Wäldchen“ das Risiko.)

Die Straße „Am Wäldchen“ hat im oberen Teil seit 30 Jahren den Charakter eines Waldweges und ist an einigen Stellen nur 3,50 Meter breit. Wer braucht hier eine 6,50 Meter breite Straße mit LKW-tauglichem Wendehammer? Der Gemeinderat könnte sich hier an den durch die Ortsgemeinde in Auftrag gegebenen Vorplanungen für eine einseitige Erschließung von 2017 orientieren (siehe Anhang 5) und von hier ausgehend verantwortungsvoll nach einer sparsamen Lösung suchen, die die Anlieger und die Gemeinde finanziell nicht überfordert, sich an den lokalen Gegebenheiten orientiert und das eigentliche Problem (Oberflächenwasserabführung der Straße) löst.

Die hier angeführten Punkte machen deutlich, dass es gute Argumente für den Erhalt des Wäldchens gibt! Welche Motivlage hingegen dazu führt, dass die Planungen für das Baugebiet vom Bürgermeister und Teilen des Gemeinderates vehement vorangetrieben werden, bleibt mehr als fraglich.

Wir bitten alle Mitglieder des Gemeinderates sich mit den Argumenten nochmal ernsthaft auseinanderzusetzen und bei den anstehenden Abstimmungen eine zeitgemäße, zukunftsfähige und verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen.

10.10.2022 Kai und Maru Schrank (Intitiatoren der Petition)

und der NABU Montabaur und Umgebung

NABU
Gruppe Montabaur und Umgebung

Anhang 1: Zitierte Gutachten

Artenschutzrechliche Risikoabschätzung 2019 und Artenschutzbericht 2021:

https://montabaur.more-rubin1.de/meeting.php?sid=ni_2022-04OGR-39&suchbegriffe=eitelborn&select_koerperschaft=&select_gremium=&datum_von=2017-01-07&datum_bis=2022-12-16&entry=0&sort=&kriterium=si&x=10&y=5

Anhang 2: Stellungnahme Familie Braun (ehemalige Leitung Naturpark Nassau)

Bebauungsplan am Wäldchen, Ortsgemeinde Eitelborn, Westerwaldkreis

Grundlagen:
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung mit Bestandserhebung vom November 2019, Büro Dr. Siekmann
Ergebnisbericht Artenschutz, Büro Dr. Kübler vom 24.11.2021
Eigene örtliche Begehung am 01.07.2022 incl. langjähriger Kenntnis des Naturraumes

Der am Rand der Bebauung stehende Sukzessionswald mit einigen älteren, zum Teil auch abgängigen und daher ökologisch wertvollen Bäumen rundet die vorhandene Bebauung ab. Die Fläche liegt im Naturpark Nassau, was bei allen Ausführungen zur Machbarkeit eine eher untergeordnete Erwähnung findet. Zudem ist der Kuppe im Hinblick auf Wetterereignisse eine Schutzfunktion zuzuschreiben, die auch nicht weiter analysiert wird.
Nimmt man die Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung als Bewertungsgrundlage, wird schon angeführt, dass das Wäldchen auch im Hinblick auf den Klimaschutz eine Bedeutung hat (S.6) und nicht abgeholzt werden sollte.
Die Angaben zur realen Vegetation sind unvollständig. Es wird auch nicht deutlich, wie viele Begehungen dafür die Grundlage sind. Wesentliche Pflanzenarten fehlen in der Auflistung (z.B. Taubenkropf-Leimkraut, Dorniger Wurmfarn, Kantiges Johanniskraut, Acker-Wachtelweizen, Malve; Stechpalme). Bei der Begehung am 01.07.2022 wurden im Sommeraspekt über 50 Pflanzenarten mehr oder weniger „beiläufig“ festgestellt.
Eine Bewertung erfolgt nur unzureichend, da z.B. die zahlreiche exponiert randständige Zitterpappel eine hervorragende Wirtspflanze für Schmetterlingen ist (z.B. Großer Fuchs).
Es wird attestiert, dass der Planbereich eine „**hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz**“ hat (S. 9).
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgt ohne örtliche Untersuchungen, sondern wertet lediglich in der Literatur oder im Internet gesammelte Daten aus. Über die hohe Zahl der potentiell vorkommenden Fledermausarten ist man verwundert, sind diese im Naturraum teilweise noch nicht einmal nachgewiesen (z.B. Mopsfledermaus, Zweifarbfledermaus, Wimperfledermaus). Dennoch wird richtigerweise gefordert, die Erfassung der Fledermausfauna bei Aufrechterhaltung des Planungsvorhabens durchzuführen (S. 17). Um dies schon vorwegzunehmen, erfolgt diese in dem artenschutzrechtlichen Beitrag vom Büro Dr. Kübler nicht; ein eindeutiger Fehler und ein erhebliches Defizit. In eigener Erfahrung sind solche Randstrukturen (Bebauung, Weg, Waldrand, bekannte Zwergfledermauswochenstube am Haus) ideale Jagdhabitate für verschiedene Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Mücken-Fledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr). Zudem sind die Waldstrukturen zwar nicht offen, aber dennoch mögliche temporäre Sommerquartiere bzw. im

Wurzelgeflecht der Steilwand auch Winterquartiere. Zudem muss geklärt werden, ob in dem Raum noch Bodenöffnungen zu Stollen vorhanden sind, die der Tiergruppe als Winterquartier dienen könnten.
Die Betrachtung der Amphibienfauna geht nicht auf den Feuersalamander ein, von dem es im Gebiet Nachweise gibt. Wegen der fehlenden Wasserbiotope ist sicherlich keine üppige Population auch anderer Amphibienarten zu erwarten.
Im Hinblick auf die Reptilienfauna sind wegen der eingeschränkten Besonnung lediglich randlich Vorkommen möglich. Hier hätte mit Unterkriechplatten gearbeitet werden müssen. Ein eindeutiges Defizit, denn Blindschleiche und Ringelnatter können nicht ausgeschlossen werden.
Die Auflistung der für das Kartenblatt MTB Bad Ems woher auch immer nachgewiesen Vogelarten ist für die Örtlichkeit nicht zielführend. Es ist lediglich von potentiellen Vorkommen im Untersuchungsraum die Rede und auf S. 19 wird die richtige Forderung artikuliert:
„Eine avifaunistische Untersuchung des Gebietes unter Einbeziehung des Umlandes zur Feststellung des Bestandes, insbesondere der Brutvögel, und von möglichen Ausweichbiotopen sollte bei Aufrechterhaltung der Planung durchgeführt werden“.
Es sei auch schon hier angemerkt, dass diese eindeutige Forderung nicht umgesetzt wurde, so dass es keine Angaben zur betroffenen Brutvogelfauna, zu Durchzüglern und Nahrungsgästen gibt. Diese wird im Resümee auf S. 20 nochmals gefordert, hier für Haselmaus, die Fledermausfauna und die Vogelfauna.
Die Untersuchung der Artenschutzproblematik durch das Büro Dr. Kübler beschränkt sich im Wesentlichen auf die Haselmaus. Diese Erfassung wird auch fachlich ordentlich durchgeführt und kommt nicht zu Nachweisen der Art.
Die geforderte Untersuchung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Dies ist eindeutig defizitär und liefert für Fledermäuse und Vögel lediglich eine Potentialabschätzung für höhlenrelevante Gruppen und Horstbrüter. Zu allen anderen Arten mit anderen Habitateigenschaften gibt es keine Aussagen. Auch für die wichtige Frage der Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse fehlen Untersuchungen zur endgültigen Bewertung.
Die Kompensation durch „vorgezogene Maßnahmen“, in der Regel Nistkästen, die später zumeist nicht betreut werden, ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

Zusammenfassend sei bewertet:
Es fehlen geforderte Untersuchungen zur Fledermausfauna des Gebietes, zur Vogelfauna und zu möglicherweise vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten. Diese Erfassungen müssen wegen der unterschiedlichen Ansprüche der Arten über ein Jahr hinweg durchgeführt werden.
Der Lebensraum ist als gewachsener und nicht forstwirtschaftlich gemanagter Sukzessionswald auch aus landschaftsökologischen, ggf. botanischen und klimatischen Gründen von Wichtigkeit und sollte eigentlich unangetastet bleiben. Zudem wird nirgends deutlich , welche Entstehung hinter den abbauähnlichen Strukturen liegt und wie die erheblichen Bodenveränderungen im Hinblick auf eine Bebauung finanziell und ökologisch zu rechtfertigen sind.
gez. Manfred und Ursula Braun, Nassau, den 03.07.2022

Anhang 3: Auszug Stellungnahme Niklas Kukat vom NABU

…

Während die Artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung einen sehr guten Überblick über das Untersuchungsgebiet (inklusive überschlägiger Biotoptypkartierung und -bewertung), sowie die Funktion im Raum beschreibt und die projektbedingten Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter aufzählt und hieraus die artenschutzrechtlichen Belange ableitet, ergänzt der Umweltbericht diesen durch Informationen zu Vorkommen der Haselmaus und horstnutzenden Vogelarten. Was mir hierbei gefehlt hat, war u. a. die Bedeutung des Steinbruches mit Versteckmöglichkeiten für Amphibien und potentiellen Winterquartieren für Fledermäuse (wegen letztere sollte geklärt sein, ob Zugänge zum ehemaligen Schutzbunker noch bestehen).

Nichtsdestotrotz bleibt der Informationsgehalt des Umweltberichtes sehr gering, besonders im Bezug zu planungsrelevanten Arten von Fledermäusen und Brutvögeln und der Bedeutung des "Wäldchens" als vernetzendes Element (Trittsteinhabitat). Aufgrund dessen und der Größe des Untersuchungsgebietes (normalerweise beträgt dieses im Außenbereich eine Fläche von pauschal 500 m um die Planfläche, minimal hätte also das gesamte Wäldchen untersucht werden müssen) entstand unsererseits die Verwirrung, dass es sich hier lediglich um eine Voruntersuchung handeln muss. Hieraus ergibt sich für mich die Frage, ob der mir vorliegende Umweltbericht einer Artenschutzprüfung gleichzusetzen ist oder dessen Vorgaben entspricht.

Da ich nicht im Bilde bin, ob nicht noch weitere Dokumente zu diesem Sachverhalt vorliegen, bitte ich um Rücksicht, wenn mir nicht alle Informationen vorliegen und sich hieraus einige obsolete Fragen ergeben haben sollten. Auf Beantwortung Ihrer Fragen seitens der UNB bin ich gespannt und verbleibe mit freundlichsten Grüßen

Niklas Kukat

NABU Rheinland-Pfalz

Anhang 4: § 1a (2) Bau GB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne **sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden**.
(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. **Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.**

Anhang 5: ursprüngliche Planung und Kosten September 2017

Erschließung „Am Wäldchen“
ursprüngliche Planung

MONTABAUR

- einseitige Erschließung durch die Ortsgemeinde Eitelborn; Breite der Verkehrsanlage 5,50m
- eine Vorplanung wurde durch das IB Leyendecker im Auftrag der Ortsgemeinde Eitelborn erstellt
- Kostenschätzung für die Erschließung beläuft sich auf rund 178.000 €, daraus leiten sich vorläufig geschätzte Erschließungsbeiträge in Höhe von 62 € je Quadratmeter Grundstücksfläche ab.

3

Erschließung „Am Wäldchen“
ursprüngliche Planung

MONTABAUR

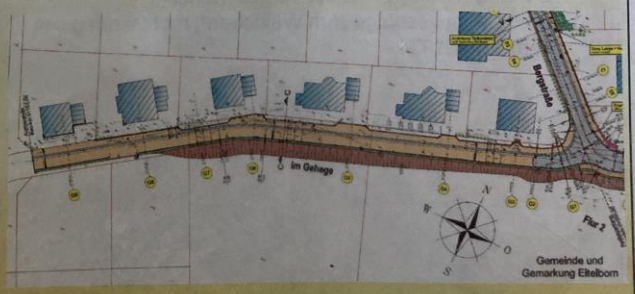

4